

WOV und Halbanschluss: Attinghausen erficht Erfolg vor Bundesgericht

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde der Gemeinde Attinghausen gegen das Ausführungsprojekt N02 Halbanschluss Altdorf vollumfänglich gutgeheissen. Die Plangenehmigungsverfügung des Bundes wird aufgehoben. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wiederum hat seinen Umweltverträglichkeitsbericht nachzubessern.

Der Kanton Uri hat gestützt auf das regionale Gesamtverkehrskonzept "Unteres Reusstal (rGVK)" zusammen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine rückwärtige Erschliessung der Siedlungsgebiete, Altdorf, Bürglen und Schattdorf beschlossen. Bestandteile dieses Konzepts sind die neue West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) sowie der Neubau eines Halbanschlusses «Altdorf Süd» an die Autobahn A2 (Nationalstrasse N02). Das neue Verkehrssystem soll insbesondere das Zentrum von Altdorf entlasten und den Verkehr auf die Umfahrroute lenken. Dies führt zu einem deutlich spürbaren Mehrverkehr auf der Nationalstrasse und insbesondere auf dem angrenzenden Gebiet des Halbanschlusses in der Gemeinde Attinghausen. Die Gemeinde hat deshalb eine ganzheitliche Betrachtungsweise und eine gesamthafte Beurteilung aller Anlagen verlangt. Sie forderte zum Schutz ihrer Bevölkerung vor übermässigen Lärm- und Luftimmissionen diverse Massnahmen, nämlich die Vergrösserung der bestehenden Lärmschutzwände, weitere Messstellen für die Luftqualitätsmessungen sowie eine dynamische Signalisation und ein Dosiersystem.

Gesamtheitliche Sicht fehlte

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Gemeinde Attinghausen gut. Das Gericht führt in seinem Grundsatzentscheid aus, dass aufgrund des zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der beiden Projekte, WOV und Halbanschluss «Altdorf Süd», die beiden zuständigen Behörden verpflichtet gewesen wären, die Auswirkungen in Bezug auf Lärm und Luftreinhaltung nicht nur jedes einzelnen Projekts für sich, sondern als Gesamtheit zu prüfen. In den

Umweltverträglichkeitsberichten (UVB) haben sie dies jedoch unterlassen. So ist im UVB nicht ausgewiesen, ob die Grenzwerte der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen im Bereich des Halbanschlusses eingehalten werden. Dabei sind die Emissionen des Betriebs der beiden Anlagen, d.h. WOV und Halbanschluss «Altdorf Süd», zu berücksichtigen. Die Behörden prognostizieren auf der Umfahrroute eine Verkehrszunahme von 10 – 20 %.

Nacharbeit verordnet

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 4. Juni 2024 (1C_99/2023) deshalb die Plangenehmigungsverfügung des Departementes für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 31. März 2021 aufgehoben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an das UVEK zurückgewiesen.

Mit diesem Leitescheid des Bundesgerichts wird die rechtliche Argumentation der Gemeinde Attinghausen vollumfänglich gestützt. Das ASTRA hat dies zu berücksichtigen und muss nun seinen UVB in Bezug auf die Auswirkungen der Verkehrszunahme im Gebiet des Halbanschlusses nachbessern. Das Bundesamt hat die Lärm- und Luftschadstoffemissionen aufgrund der grossräumigen Veränderungen des Verkehrsaufkommens umfassend und korrekt zu ermitteln. Weiter hat das ASTRA die zur Einhaltung der Planungswerte erforderlichen Massnahmen zu prüfen und anzuordnen.

Die Gemeinde Attinghausen erwartet, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und sie frühzeitig in den Prozess einbezogen wird. Der Gemeinderat wird nach den Sommerferien über das weitere Vorgehen entscheiden.

Kontakt und Rückfragen: Michael Müller, Gemeindepräsident, 041 874 14 50